

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5329**

St. Margarethen, 2005-01-03

Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Osterbünge-Mitte 4 – 25572 St. Margarethen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Zusendung des Entwurfes für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung in Schleswig-Holstein möchten wir uns bedanken. Der Deutsche Tierschutzbund begrüßt die Initiative des Schleswig-Holsteinischen Landtages, eine Verfassungsänderung in Schleswig-Holstein herbeizuführen und unterstützt im Wesentlichen die Inhalte dieses Erlasses, bis auf geringfügige Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge, die wir in der beigefügten Stellungnahme dargestellt haben.

In eigener Sache:

Leider können wir Ihnen unsere Stellungnahme erst etwas verspätet zusenden, da sie ihre Anfrage an die Mitarbeiterin des Deutschen Tierschutzbund Frau Dr. Katrin Umlauf (c/o Tier-, Natur- und Jugendzentrum, Weidefelder Weg 14a, 24376 Kappeln) gesendet haben.

Frau Dr. Umlauf hat uns ihre Anfrage freundlicherweise zugesendet, da der Landesverband des Deutschen Tierschutzbunds organisatorisch für die Tierschutzfragen im Land Schleswig-Holstein zuständig ist.

Um bei zukünftig Anfragen eventuelle Verzögerungen zu vermeiden, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Daten in ihre Adresskartei aufnehmen bzw. entsprechen abändern könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben sachdienlich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des
Deutschen Tierschutzbundes
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Holger Sauerzweig-Strey
1. Vorsitzender

Anlagen: Staatsziel Länder SH.doc (4 Seiten)

Deutscher
Tierschutzbund



Schleswig-Holstein e.V.
Osterbünge-Mitte 4
25572 St. Margarethen

Tel: 04858 - 969
Fax: 04858 - 969

E-Mail:
dtschb_lv_sh_ev@web.de

Internet: www.tierschutz-
schleswig-holstein.de

Postbank
BLZ: 200.100.20
Konto-Nr. 26 971 206

Deutscher Tierschutzbund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Osterbünge-Mitte 4
25572 St. Margarethen



St. Margarethen, den 2005-01-13

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Ds. 15/3752 v. 27.10.04)

Anders als früher beantragt¹, ist im Gesetzentwurf Ds. 15/3752 nicht mehr vorgesehen, den Tierschutz als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen. Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass der Tierschutz bereits in der Bundesverfassung stehe und es daher nicht mehr notwendig sei, ihn auch in der Landesverfassung zu verankern².

Nach diesseitiger Auffassung ist dies eine sachliche Fehleinschätzung, die, wenn auch unbeabsichtigt, erhebliche Nachteile für die Tierschutzentwicklung im Land Schleswig-Holstein mit sich bringen könnte.

Der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. rät dringend, den Schutz von Tieren als eigenständiges Staatsziel neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 7 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung zu verankern³.

Begründung:

1 Staatsziele bieten sich auf Landesebene insbesondere für Bereiche an, in denen die Länder unmittelbare Vollzugs- oder Gesetzgebungskompetenz haben. Sie sind für den Landesgesetzgeber, Verordnungs-/Erlassgeber, Vollzugsbehörden und die Rechtsprechung unmittelbar bindend und geben Leitlinien und Ausle-

¹ Unter anderem im Verfassungsausschuss der 14. Legislaturperiode: Ds. 14/560 (Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen) sowie Ds. 14/1245 (Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses Verfassungsreform: beschlossen mit Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und SSW, gegen die Stimmen von CDU und FDP).

Siehe auch Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom Frühjahr 2000 sowie Änderungsantrag der Fraktionen der FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW vom 7. Mai 2003, in dem die Ergänzung des Staatszieles Tierschutz in der Landesverfassung vorgeschlagen wird (Ds. 15/2659)

² Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll der 128. Sitzung am 11. November 2004, S. 9931 f; siehe ebenso Plenarprotokoll der 73. Sitzung am 14. November 2002, S. 5504

³ Auch wenn die Diskussionen der vergangenen Jahre dies bereits verdeutlicht haben, soll noch einmal klargestellt werden, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen den individuellen Tierschutz, auf den das Staatsziel Tierschutz abhebt, keinesfalls mitumfasst. Bei ersterem geht es – wenn man die letztlich ästhetischen Erwägungen beiseite lässt – um einen abstrakten Ressourcen- oder Artenschutz, etwa zugunsten künftiger Generationen. Beim individuellen Tierschutz geht es um den Schutz des einzelnen Tieres um seiner selbst willen. Zudem wird man in unserem Kulturkreis beispielsweise einen Haushund nicht ohne weiteres als natürliche Lebensgrundlage des Menschen definieren wollen.

gungsschranken zugunsten des Tierschutzes vor. Ihr Fehlen auf Landesebene kann sich entsprechend negativ auswirken.

- 1a Zur Landesgesetzgebung, Verordnungen und Erlassen: Auf dem Gebiet des Tierschutzes i.e.S. hat der Bund gemäß Art 74 Nr. 20 GG die Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung. Dort, wo der Bundesgesetzgeber nicht oder nur unzureichend tätig wird, obliegt es dem Ordnungs- und Erlassgeber, ggf. auch dem Landesgesetzgeber, die Lücken zu füllen. Zu nennen sind hier etwa der Erlass zur Schweinhaltung oder der Erlass zur Haltung und Zucht von Pelztieren in Schleswig –Holstein⁴.

Nach dem Scheitern des entsprechenden Vorstoßes im Bundesrat⁵ wäre aktuell sicher auch ein Gesetz zur Einführung der tierschutzrechtlichen Vereinsklage auf Landesebene zu erwägen⁶. Auch und gerade für Rechtsetzungsvorhaben mit einer derartigen Eingriffstiefe wäre die Absicherung des Tierschutzes in der Landesverfassung eine wichtige Grundlage.

Ein Staatsziel zum Tierschutz in der Landesverfassung verpflichtet nicht in jedem Fall dazu, eine bestimmte Tierschutzmaßnahme zu ergreifen. Aber das Staatsziel erweitert den Freiraum bzw. die Begründungsfähigkeit für den Gesetzgeber (Erlass-, Ordnungsgeber), wenn er eine bestimmte Maßnahme ergreifen will. **Wer das Staatsziel Tierschutz auf Landesebene ablehnt, beraubt sich dieses Freiraumes.**

Mehr noch als beim Tierschutzrecht i.e.S. haben die Länder Verfügungsrechte in Bereichen, die auf den Tierschutz ausgreifen, etwa beim Landesjagdgesetz, dem Landesfischereirecht, den Polizeigesetzen (z.B. Umgang mit „gefährlichen Hunden“) und nicht zu vergessen: im Schul- und Kulturbereich. Auch und gerade für diese Bereiche ist ein Staatsziel Tierschutz in der Landesverfassung unverzichtbar. Für den Kulturbereich etwa erwächst daraus der Auftrag, den Tierschutz bei der Gestaltung von Lehrplänen, bei Weiterbildungsangeboten oder Aufklärungskampagnen stärker zu berücksichtigen als dies bislang der Fall ist. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag, um das Tierschutzverständnis in der Gesellschaft langfristig zu stärken. **Um die Tierschutzkompetenz des Landes in solchen Kernbereichen seiner Zuständigkeit abzusichern, ist das Staatsziel Tierschutz in der Landesverfassung unerlässlich.**

- 1b Zur Arbeit der Behörden: Da die Landesbehörden (bzw. auch die Kommunalbehörden) für die Umsetzung des Tierschutzrechtes zuständig sind, ist ihre Arbeit von besonderer Bedeutung für die Tierschutzpraxis. Entsprechend wichtig sind die rechtlichen und politischen „Signale“, die an sie ausgesandt werden.

⁴ Erlass vom 18.Juli 2001. Siehe auch die Drucksachen 15/908 (Anträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 15/924 (Änderungsantrag der FDP).

⁵ Br-Ds. 157/04 vom 19.02.2004

⁶ Siehe dazu auch Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6. Juni 2002 (Ds.15/1942)

Die Behörden entscheiden aufgrund des geltenden Rechts, das durch Erlasse, Verwaltungsvorschriften u.a. weiter ausgeführt wird. Es ist jedoch weder sinnvoll noch wünschenswert, gleichsam jede Eventualität durch Regelvorgaben abzudecken. Gerade im Falle der wichtigen Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen nach den §§ 11 und 16a des Tierschutzgesetzes brauchen die Behörden einen ausreichenden Freiraum, um die für den Einzelfall geeigneten Tierschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Wie sie diesen Freiraum zu nutzen haben - ob sie den Schutz eines Tieres bei ihren Abwägungsentscheidungen mehr oder weniger zu gewichten haben - hängt auch sehr wesentlich davon ab, welches Gewicht die Verfassung dem Tierschutz beimisst. Angesprochen ist hier einerseits das Grundgesetz, andererseits aber eben auch – gerade wenn es sich um eine Landesbehörde handelt – die Verfassung des Landes.

Ein geradezu verheerendes Signal könnte es sein, wenn der Tierschutz jahrelang als Staatsziel auf der Agenda steht und dann vom Verfassungsgeber doch nicht realisiert wird. So könnten Mitarbeiter in den Behörden den Schluss ziehen, dass die Bekenntnisse zum Tierschutz, auch zum Tierschutz im Grundgesetz, letztlich nicht so Ernst gemeint waren und die Auslegungsschranken doch wieder gegen den Tierschutz zu wenden sind.

Die rechtliche Vorgabe - und damit zugleich das politische Signal – in Richtung der Behörden muss sein, dass sie auch aus Sicht des Landesverfassungsgebers ihre Abwägungsfreiräume im Rahmen des geltenden Rechtes zugunsten des Tierschutzes nutzen dürfen (und sollen).

- 1c Im Hinblick auf die Rechtsprechung fällt auf, dass der Gesetzentwurf Ds. 15/3752 die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichtes vorsieht. Sollten vor diesem oder einem anderen Landesgericht Auslegungs- oder Grundsatzfragen zu Entscheidung anstehen, die den Tierschutz (mit)betreffen, so wird auch dabei eine Rolle spielen, ob der Landesverfassungsgeber dem Tierschutz eine besondere Bedeutung beimisst oder nicht. Auch hier könnte es sich besonders nachteilig auswirken, dass in Parlament und Verfassungsausschuss zwar jahrelang über das Tierschutzziel in der Landesverfassung diskutiert wurde, man letztlich aber bewusst darauf verzichtete. **Zumindest, so wäre dies zu werten, wollte der Landesverfassungsgeber den Tierschutz nicht so stark gewichtet wissen, dass er ihn für den eigenen Zuständigkeitsbereich gesondert herausstreicht.**

2. Staatsziele richten sich nicht unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger, sondern, wie ausgeführt, an Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung. Dennoch sind Staatsziele für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung. Das Staatsziel Tierschutz ist einerseits Ausdruck eines gewachsenen Tierschutzbewusstseins in der Bevölkerung, andererseits ist es Katalysator, um den Tierschutz künftig noch besser voranzubringen.

Zahlreiche Bundesländer haben bisher Verfassungsreformen genutzt, um den Tierschutz als Staatsziel in der Landesverfassung zu verankern. Die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein sind nicht weniger am Tierschutz interessiert als die Menschen in Bayern oder Thüringen. Nach unseren Erfahrungen im Landesverband wollen die Menschen in Schleswig-Holstein den Tierschutz gezielt fördern, und zwar wollen sie dies auch *als Schleswig-Holsteiner in Schleswig-Holstein* tun, und sie wollen, dass das auch so in *ihrer eigenen Landesverfassung* steht - unabhängig von der Tierschutzbestimmung im Grundgesetz. **Wenn man nach der Fortentwicklung des Tierschutzes im Land Schleswig-Holstein strebt, sollte man den auch für die Politikvermittlung wichtigen Impuls einer Verfassungsergänzung unbedingt nutzen.**

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.